

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 1/1988/P

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

[...], [...], [...],

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 6. Mai 1988 in Bonn unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission [...] vom 22.1.1988 wird aufgehoben.

Das Verfahren wird gemäß § 27 Abs. 1 Schiedsordnung der SPD an die Vorinstanz, die Schiedskommission des SPD-Bezirks [...], zurückverwiesen.

Gründe:

A.

1. Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller - seit 1970 Mitglied der SPD - ist im Januar 1987 aus der SPD-Stadtratsfraktion in [...], [...], ausgetreten. Die Gründe hierfür wurden in der lokalen und regionalen Presse ausführlich erörtert, wobei eine heftige Polemik zwischen den Anhängern des Antragsgegners und dem Vorstand des Unterbezirks [...] und anderen Genossen der örtlichen Parteigliederungen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregte.
2. Der Vorstand des SPD-Unterbezirks [...] beantragte unter dem 8.5.1987 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Die Unterbezirksschiedskommission [...] entschied am 30.6.1987, dem Antrag auf Parteiausschluß nicht stattzugeben.

Daraufhin legte der Unterbezirk [...] Berufung zur Bezirksschiedskommission [...] ein und erneuerte den Antrag auf Parteiausschluß. Zur Begründung wurde hauptsächlich darauf verwiesen, daß ein Austritt aus der SPD-Stadtratsfraktion und die öffentliche Polemik im Zusammenhang damit eine so schwere Schädigung des Parteiinteresses darstelle, daß nur ein Ausschluß die angemessene Sanktion sein könne.

3. Die Bezirksschiedskommission setzte eine mündliche Verhandlung zum 22. Januar 1988 in [...] an, wozu Antragsteller und Antragsgegner ordnungsgemäß geladen wurden. Der Antragsgegner bat mit Schreiben vom 16.1.1988, eingegangen am 19. Januar 1988, diesen Termin zu verlegen, weil er in seiner Eigenschaft als Richter am Arbeitsgericht an einem vom Oberlandesgericht [...] festgesetzten Fortbildungskursus an dem von der Bezirksschiedskommission festgesetzten Termin (22.1.1988) teilnehmen müsse, und fügte die Einladung zu diesem Kurs bei.
4. Die Bezirksschiedskommission reagierte auf diese Bitte des Antragsgegners trotz seines ausdrücklichen Hinweises auf die Notwendigkeit, ihm das rechtlichen Gehörs zu gewähren, nicht, sondern führte ohne weitere Mitteilung an den Antragsgegner die mündliche Verhandlung durch. Sie begründete dies

wörtlich wie folgt: "Auch wenn der Antragsgegner um Vertagung nachgesucht hat, konnte entschieden werden, weil dem Antragsgegner in erster Instanz ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist und allein der Sachverhalt, wie er in der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz festgestellt wurde, zur Entscheidung stand." Sie entschied sodann auf Parteiausschluß gegen den Antragsgegner mit der Begründung, der Austritt aus der Fraktion sei allein schon eine schwere Schädigung der Partei und sein übriges Verhalten, die Pressepolemik usw., habe dies noch verschärft.

5. Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte der Antragsgegner fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein und beantragte die Zurückverweisung an die Bezirksschiedskommission wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, wobei er ausführlich das Verfahren der Bezirksschiedskommission rügte und besonders darauf hinwies, daß man ihn völlig ohne Mitteilung über die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelassen hätte.

B.

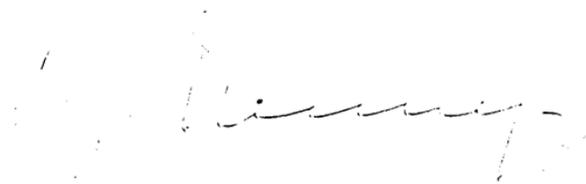
1. Die materielle Streitfrage des Parteiordnungsverfahrens - Wirkung des Austritts aus der Fraktion usw. - braucht hier nicht entschieden zu werden, weil zunächst der Verstoß der Bezirksschiedskommission gegen § 8 der Schiedsordnung, der vom Antragsgegner zu Recht gerügt wird, zu beurteilen war.
2. Die allgemeinen Rechts- und Verfahrensordnung sowie die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, wie sie auch im Parteiengesetz niedergelegt sind, und der Gesamtwortlaut des § 8 der Schiedsordnung verlangen, daß in jeder Instanz des Parteiverfahrens allen Verfahrensbeteiligten ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wird.

Die Bezirksschiedskommission irrt, wenn sie meint, daß das Verfahren in erster Instanz vor der Unterbezirksschiedskommission ausreichend rechtliches Gehör dem Antragsgegner gewährt hätte und es ihm in der Berufungsverhandlung wegen des unstreitigen Sachverhalts nicht weiter gewährt zu werden brauche.

Der Sinn des Berufungsverfahrens würde in sein Gegenteil verkehrt werden, wenn die Verfahrensbeteiligten nicht die Gelegenheit bekämen, in der Berufung sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht ihre Ansichten vorzutragen. Schon gar nicht ist es möglich, einen Verfahrensbeteiligten ohne Rücksicht auf seinen ausreichend begründeten und rechtzeitig vorgelegten Vertagungsantrag ohne jede Nachricht zu lassen, so daß ihm nicht einmal die Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten ermöglicht wurde.

Die Bundesschiedskommission hält es für nützlich, bei dieser Gelegenheit folgende Feststellung zu treffen: Falls. in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll - bei den Bezirksschiedskommissionen mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, bei der Bundesschiedskommission auf deren Beschluß - muß dafür Sorge getragen werden, daß das rechtliche Gehör durch die Möglichkeit zur ausreichenden schriftlichen Stellungnahme gewährt wird. Wenn aber eine mündliche Verhandlung angesetzt wird, kann später nicht auf die Unerheblichkeit dieser Verhandlung mit der Begründung hingewiesen werden, es sei in der Vorinstanz bereits alles erörtert worden.

Die von der Bezirksschiedskommission gegebene und oben zitierte Begründung verstößt gegen Wortlaut und Sinn des § 8 der Schiedsordnung der SPD. Dieser Verstoß rechtfertigt allein die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung des Verfahrens, die im übrigen im § 27 Abs. 1 ausdrücklich für den Fall der Verweigerung des rechtlichen Gehörs vorgesehen ist.



(Inge Donnepp)